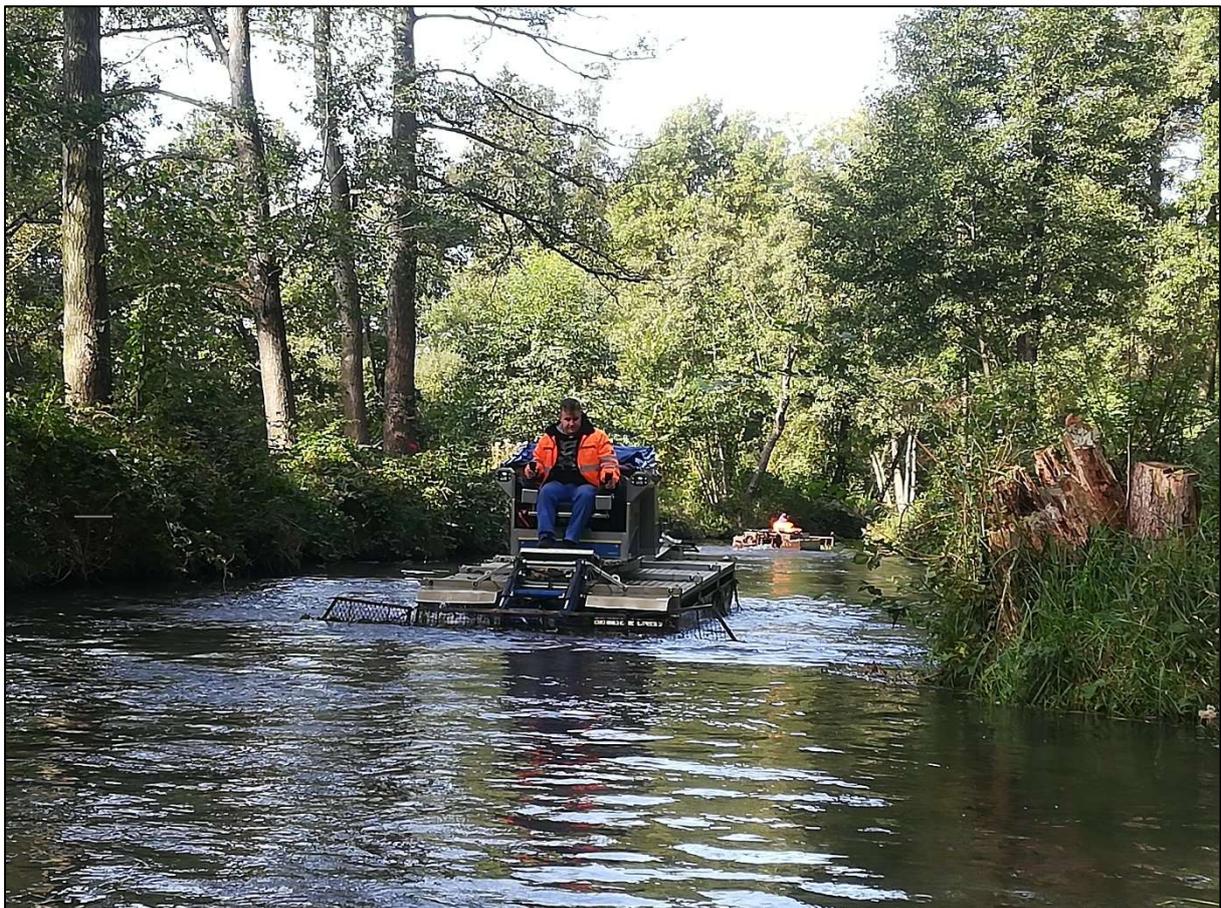


Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015-11, DIN EN ISO 14001:2015-11 und DIN ISO 45001:2018-06

Erläuterungsbericht Unterhaltungsplan für Gewässer II. Ordnung 2025



Unterhaltungspflichtiger
der Gewässer II. Ordnung:

Wasser- und Bodenverband
„Oberland Calau“
Raddusch
Lindenstraße 2
03226 Vetschau (Spreewald)
Telefon: 035433 – 59260
E-Mail: info@wbvoc.de

Vorbemerkung

Der Gewässerunterhaltungsplan (GUP) 2025 für die Gewässer II. Ordnung besteht aus:

- dem Erläuterungsbericht,
- der Tabelle mit der Budgetauswertung für die Einzugsgebiete und
- dem Kartenwerk.

Der Plan enthält alle wichtigen Angaben zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung unter Berücksichtigung der Ergebnisse von Gewässerschauen sowie der Beteiligung zuständiger Behörden und Naturschutzverbände.

Der Plan umfasst die geplanten Arbeiten im Kalenderjahr 2025.

1. Grundsätze der Unterhaltungspflicht

Oberirdische Gewässer werden nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung sowie den Bedürfnissen der Gewässerunterhaltung und des Hochwasserschutzes in Gewässer I. und II. Ordnung unterschieden. Die Unterhaltung der Gewässer obliegt als öffentlich-rechtliche Verpflichtung

- für die Gewässer I. Ordnung, mit Ausnahme der Binnenwasserstraßen, dem Wasserwirtschaftsamt (Landesamt für Umwelt) und
- für die Gewässer II. Ordnung dem Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ (WBVOC) in seinem Verbandsgebiet. [§ 79 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)]

Die Gewässerunterhaltung dient einerseits der Erhaltung der physikalischen und biologischen Funktionen des Gewässers und andererseits der Abwendung der vom Gewässer ausgehenden Gefahren und Nachteile. Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen gemäß § 39 Abs. 2 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung tragen. Die Gewässerunterhaltung ist nach Maßgabe der von der Obersten Wasserbehörde eingeführten Richtlinie (Richtlinie für die Unterhaltung von Fließgewässern im Land Brandenburg) und unter Beachtung der Ergebnisse der Gewässerschauen durchzuführen. Daraus ergibt sich in Abhängigkeit von der Funktion des jeweiligen Gewässers ein bestimmter Bedarf an Unterhaltungsleistungen. Diesem Bedarf wird in der Regel durch ein- bis mehrmalige Unterhaltungsmaßnahmen entsprochen.

Die für die Durchführung der Gewässerunterhaltung Zuständigen erstellen einen ein- oder mehrjährigen Plan zur Unterhaltung der Gewässer. Der Gewässerunterhaltungsplan muss mindestens die Benennung und Beschreibung der geplanten Maßnahmen und die Art und Weise ihrer Ausführung enthalten. Er ist mit den örtlich zuständigen Behörden abzustimmen. [§ 78 Abs. 2 BbgWG]

2. Unterhaltungsumfang

Zum Umfang der Gewässerunterhaltung gehören gemäß § 39 Abs. 1 WHG i.V.m. der Richtlinie für die Unterhaltung von Fließgewässern im Land Brandenburg:

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen,

- die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.
- sowie die Unterhaltung und der Betrieb von Schöpfwerken, die der Abführung des Wassers dienen, und von Stauanlagen, die der Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Rückhaltung von Wasser den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, dienen. [§ 78 Abs. 3 BbgWG]

3. Unterhaltungsleistungen

Unterhaltungsleistungen können auf Grund der vorliegenden Standort- und Randbedingungen abweichen. Je nach Bedeutung und Funktion des jeweiligen Gewässers, dem Bedarf, den örtlichen Gegebenheiten sowie den Erfordernissen der Flächen- / Landnutzungen wird der Unterhaltungsumfang angepasst. Die im Folgenden dargestellten Unterhaltungsaufwendungen /- arbeiten stellen den Regelfall dar, der im Einzelfall abschnittsweise Abweichungen zulässt.

3.1. Böschungsmahd

Das Mähen der Böschungen und Vorländer dient der Aufrechterhaltung ordnungsgemäßer Abflussverhältnisse und der Förderung einer gut durchwurzelten Grasnarbe. Es wird in Böschungsmahd mit Technik (Traktor mit Schlegelmähausleger) und Handmahd unterschieden. Die maschinelle Böschungsmahd erfolgt nur dort, wo anschließend maschinell mit Bagger und Mähkorb die Sohle des Gewässers gekrautet wird. An vielen Gewässern wird die Böschung von Hand mittels Motorsense gemäht, weil aufgrund von Baumbestand bzw. eingeschränkter Erreichbarkeit des Gewässers eine maschinelle Mahd nicht möglich bzw. geeignet ist.

Böschungsmahd mit Technik



Abbildung 1: Böschungsmahd mit Schlegelmähausleger

3.2. Sohlkrautung

Das Entfernen submerser und emerser Wasserpflanzen ist erforderlich, wenn die Abflussleistungen zu gering oder die Wasserstände zu hoch ansteigen. Hier wird unterschieden in Handkrautung, schwimmende Maschinenkrautung und Maschinenkrautung mit dem Bagger und Mähkorb. Die Handkrautung wird, wie schon erwähnt überwiegend an Gewässern mit einer Sohlbreite von < 1,50 m

vorgenommen. Die maschinelle Krautung mit Bagger und Mähkorb wird nach vorheriger einseitiger Böschungsmahd durchgeführt. Die Sohlkrautung mit schwimmender Mähtechnik erfolgt in Gewässern deren Sohlbreite > 5,00 m ist. Die Böschungen werden hierbei nicht gemäht.

Maschinelle Krautung mit Bagger und Mähkorb



Abbildung 2: Mähkorbeinsatz mit Mobilbagger



Abbildung 3: Sohlkrautung



Abbildung 4: Mähgut wird auf Unterhaltungstreifen (Fahrspur des Baggers) abgelegt

Maschinelle Krautung mit schwimmender Technik



Abbildung 5: Krautmähboot mit T-Mähwerk



Abbildung 6: Amphibienboot mit Gabel



Abbildung 7: Krautstau



Abbildung 8: Hintergrund Krautfangnetz, vorn entnommenes Kraut (wird später abtransportiert)

Handkrautung



Abbildung 9: Handkrautung im Gewässer



Abbildung 10: Handmähd Böschung und Sohle



Abbildung 11: Handmähd mit Motorsensen

Hinweis:

Durch Erschwerung bedingte Handkrautung kann gemäß § 85 Abs. 1 BbgWG gegenüber dem Verursacher oder Eigentümer des Grundstückes oder der Anlage in Form eines Leistungsbescheides (§ 85 Abs. 2 BbgWG) zum Ersatz der Mehrkosten geltend gemacht werden.

3.3. Unterhaltungstreifen

Auf dem Unterhaltungstreifen wird bei der maschinellen Mahd das Mähgut abgelegt. Nach einer Trocknungsphase wird das abgetrocknete Mähgut mittels Mulcher zerkleinert, damit es leichter verrotten kann.



Abbildung 12: Traktor mit Mulcher

3.4. Gehölzpflege/Lichtraumprofilarbeiten

Die Darstellung der Gehölzpflege beinhaltet den Lichtraumschnitt. Vor allem bei Gewässern mit einer Sohlbreite von < 1-1,50 m. An diesen Gewässern erfolgt auch jährlich die Handkrautung. Es wird die Böschung beidseitig ca. 1 m bis zu einer Höhe von 3 m freigehalten, inkl. Beseitigung des Unterholzes. Auch an größeren Gewässern und den Deichen wird eine Gehölzpflege durchgeführt um u.a. die maschinelle Krautung/Mahd zu ermöglichen.

Grundsätzlich werden an allen schiffbaren Landesgewässern -auch wenn dies im GUP nicht dargestellt worden ist (auf Grund der Übersichtlichkeit) - Lichtraumprofilarbeiten durchgeführt. Diese dienen dazu einen lichten Raum, welcher für den Fahr-/Verkehrsweg dient, von Geäst freizuhalten, in dem ein Auslichten und Rückschnitt von Ästen erfolgt.



Abbildung13: Gehölzpflege

3.5. Grundräumung

Eine Beräumung der Gewässersohle von Sand- und Schlammablagerungen (auch „Entschlammung“) kann in bestimmten Abständen erforderlich werden, wenn die Wasserstände das zulässige Maß überschreiten, Faulschlammbildungen zu Beeinträchtigungen der Wasserqualität führen.

Die Grundräumungsmaßnahmen in den Gewässern sind in den Karten dargestellt.

4. Anlagenunterhaltung

Mit Inkrafttreten des § 78 Abs. 3 BbgWG zum 1. Januar 2019 umfasst die Gewässerunterhaltung auch die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken, die der Abführung des Wassers dienen, und von Stauanlagen, die der Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Rückhaltung von Wasser den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, dienen. Die Anlagenunterhaltungsarbeiten erstrecken sich auf die Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit. Die Anlagen sind so zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Im

GUP sind die Stauanlagen dargestellt. Der WBVOC fährt diese zur Bedienung und Kontrolle sowie Wartung und Pflege in regelmäßigen Abständen an.

5. Besondere Pflichten der Anlieger im Interesse der Gewässerunterhaltung

Am Gewässerrand angebrachte, abgelegte oder abgestellte Hindernisse bilden einen erhöhten Unterhaltungsaufwand, die unter Umständen die Unterhaltung ganz oder teilweise verhindern. Das gleiche gilt für Gebäude, die zu dicht am Gewässer errichtet werden.

Um die Aufgaben der Gewässerunterhaltung gem. §39 WHG zu gewährleisten sind alle Hindernisse die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferrandstreifen (bis 5 m ab Böschungsoberkante) zu entfernen. Vorhandene genehmigte Anlagen (u.a. Rohrleitungsein- und ausläufe), die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten, sind mit einem Stahlrohr oder Vierkant mit rotweißer Markierung auf der Böschungsoberkante mit einer Höhe von mindestens 1,00 m über Geländeoberkante zu kennzeichnen.

Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigte der Gewässer haben generell zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen (§ 41 WHG, § 84 BbgWG, § 7 Verbandssatzung). Die vorübergehende Lagerung und das Einebnen des Aushubs und Mähguts ist zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird. Boden- und Mähgutabtransport sind somit keine Standardleistungen, sondern zählen zu zusätzlichen Aufwendungen. Auch die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern haben zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten benötigt der WBVOC die ständige Erreichbarkeit zu den betreffenden Gewässern, die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen. Aufgrund dessen sind Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren [§ 41 Abs. 2 WHG].

Die Anlieger können durch die Behörde verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird [§ 42 WHG].

6. Umlage des Unterhaltungsaufwandes

Die Kosten für die Maßnahmen zur Durchführung der Unterhaltung an den Gewässern II. Ordnung werden durch Mitgliedsbeiträge finanziert. Die Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind [80 BbgWG]. Die Mitglieder des WBVOC sind die

Gemeinden im Verbandsgebiet und „freiwillige Mitglieder“ auf Antrag. Die Beiträge werden von den Gemeinden und Kommunen flächendeckend auf die Grundbesitzer umgelegt.

Die Unterhaltungspflicht begründet keinen Rechtsanspruch Dritter auf Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen gegen den Träger der Unterhaltungslast. [§ 79 Abs. 1 S. 2 BbgWG]. Ebenso besteht keine Verpflichtung des Unterhaltungspflichtigen, einen Zustand eines Gewässers herzustellen oder zu erhalten, die die bestimmte gemeingebräuchliche Nutzung ermöglicht [Richtlinie für die Unterhaltung von Fließgewässern in Brandenburg]. Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27 - 31 WHG orientieren. Subjektive ästhetische Aspekte können aufgrund dessen nicht Berücksichtigung finden.

„Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung), so hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen. (...) Die Erhebung der Mehrkosten erfolgt durch Leistungsbescheid. (...)“ [§ 85 BbgWG]

Erschwernisse gemäß §85 BbgWG sind:

- Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Krauten und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern z.B. Drainagen, Abwassereinleitungen
- Anlagen, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen z.B. Durchlässe, Zäune
- Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen z.B. feste Koppeln, Ballenlager
- Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen. z.B. notwendige Ufersicherung



Abbildung14: Beispiel Erschwernis der Unterhaltung durch Feste Koppeln



Abbildung15: Erschwerniss der Unterhaltung durch Ablagerungen

7. Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften

- *Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)* in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.14)
- *Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)* vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- *Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg (Richtlinie)* vom 2019

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ (Verbandssatzung) in der Neufassung vom 01. Januar 2019 (ABl. 2018 S. 1308)

Raddusch, 14.03.2025